

Vereinsatzung ISI e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der bisherige Name des Vereins „Integrative Sportpädagogische Initiative e.V. (ISI e.V.)“ wird zum 01.01.2010 in „Integrale Jugendhilfe Neuraum e.V. (IJN)“ umbenannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und soll dazu beitragen, positive Entwicklungen und Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
3. Zur Erreichung der Vereinszwecke führt der Verein in Abstimmung mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe geeignete Maßnahmen und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 dieser Satzung durch.
4. Die Aufgaben und Angebote des Vereins umfassen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (KJHG), Unterstützung bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie weitere von öffentlichen Trägern anerkannte Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe.
5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind der Aufbau und die Unterhaltung des erforderlichen Zweckbetriebes sowie ggf. weiterer Einrichtungen der Jugendhilfe sicherzustellen und entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.
6. Das bisherige Jugendsportprojekt (2003-2008) wird als gruppenpädagogisches, sozialräumliches Angebot des Jugendhilfevereins IJN fortgeführt.
7. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung als ein Zweckbetrieb im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des § 58 AO gebildet werden, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig ist.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist darüber hinaus, dass sich die Person bereits in besonderem Maße und kontinuierlich für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Vereins eingesetzt hat.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in Schriftform zu beantragen. Der Antrag wird dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.
3. Die aufgenommene Person erwirbt die Rechte als Mitglied erst nach Entrichtung des Beitrages für den jeweiligen Zahlungszeitraum. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann dessen Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Einberufung durch den ersten Vorsitzenden am Ende eines jeden Jahres statt. Einladungen müssen mit einer Einladungsfrist

von zehn Tagen in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail eingehen. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder und enthält die vorgesehene Tagesordnung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden unter Angabe von Grund und Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein schriftlich begründeter Antrag von mind. 25% der Mitglieder vorliegt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem gewählten Tagungsleiter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmabgabe für abwesende Mitglieder ist nicht zugelassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordentlich einberufen wurde. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Abberufung des Vorstandes oder der Geschäftsführung, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit sowie unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Schriftführer schriftlich niederzulegen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich den ersten und zweiten Vorsitzenden, vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand besteht aus Personen und Fachkräften, die in der Lage sind, sich kompetent und aktiv für die Verwirklichung der Vereinsziele und -aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung einzusetzen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Planung, Steuerung und Umsetzung der Vereinsziele und -aufgaben;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d) Finanzüberwachung;
- e) Abschluss und Kündigung von Honorar- und Arbeitsverträgen sowie Rechtsgeschäften;
- f) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Vergütung und Honoraren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und der fachlichen Leitung je einen Geschäftsführer bestellen, der insoweit den Verein als Vertreter/in nach § 30 BGB vertreten kann. Mit der Geschäftsführung können vereinsexterne oder vereinsinterne Personen beauftragt werden, die über die notwendige berufliche Qualifikation, Fachkompetenz und Leitungserfahrung verfügen.

4. Der Geschäftsführer ist an Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung ist auf die vom Vorstand in der Geschäftsordnung zugewiesenen Bereiche beschränkt.

§ 11 Tagungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen finden mindestens ein Mal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen müssen mit einer Einladungsfrist von zehn Tagen in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail eingehen. Der Ankündigung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, sofern mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb von Vorstandssitzungen (z.B. telefonisch, schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung im Einzelfall einverstanden sind. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
3. Finden die Kassenprüfer Mängel vor, ist zuvor der Vorstand zu informieren.

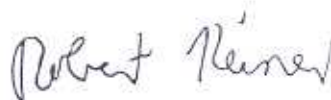
§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf eine zu benennende Einrichtung/Körperschaft zu überführen, mit der Zweckbestimmung, dass diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der vorliegenden Satzung zu verwenden hat. Dieser Beschluss bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 29. Februar 2008 in Kraft.

- Vorstehende Satzung, zuletzt neu überarbeitet am 14.12.2008 -



Die Satzung wurde beschlossen und die
Mitglieder unterschrieben wie folgt:

Köln, den 14.12.08 *[Signature]*

[Signature]

Gerd Scholl

Se-Hyong Cho

[Signature] *[Signature]*

Heine *[Signature]*